



Leitfaden für Veranstalter

- Veranstaltungen mit einer Besucherzahl **bis unter 1000 Personen**
(nur anzeigenpflichtig!)

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 LStVG (immer erforderlich!)
- Anzeige spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, ansonsten wird die Veranstaltung erlaubnispflichtig!
Achtung: Die Frist reicht in der Praxis meist jedoch nicht aus, da vorab in der Regel andere Behörden (Polizei, Jugendamt etc.) beteiligt und angehört werden müssen. Es wird empfohlen, den Antrag möglichst 4 Wochen vorher zu stellen.
- Bei Alkoholausschank oder Gewinnerzielungsabsicht ist zusätzlich eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG bei der Gemeinde zu beantragen. Erfolgt der Ausschank in einer Gaststätte, entfällt die Gestattung, da bereits eine gaststättenrechtliche Erlaubnis für den Betrieb vorliegt.
- Auflagen können durch die Gemeinde festgesetzt werden, insbesondere bei öffentlichen Vergnügungen mit erkennbar hohem Gefährdungspotential.
- **Ab 200 Besucher** muss der Veranstaltungsort als Versammlungsstätte genehmigt sein, ansonsten ist eine Genehmigung gem. § 47 VStättV erforderlich (siehe "Bauordnungsrecht").

- Großveranstaltungen mit einer **Besucherzahl ab 1000 Besucher**:

Infolge einer Anzeige einer öffentlichen Vergnügung ab einer Besucherzahl von 1000 Personen ist eine Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG mit zusätzlichen Auflagen erforderlich.

- **Anmeldung mind. 8 Wochen vorher!**
- bei Bewirtung: Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG
- Lageplan des Veranstaltungsortes
- Bei sog. "fliegenden Bauten" (z. B. Festzelte): Vorlage der TÜV-Bescheinigung und Prüfung der Standsicherheit durch das Landratsamt (Bauamt). Ein Antrag beim Landratsamt Dachau muss gestellt werden.
- der Veranstaltungsort muss als Versammlungsstätte durch das Landratsamt genehmigt sein
- Ausreichende Beschilderung der Parkplatzzufahrten, ggf. mit Parkplatzeinweiser
- Einteilung eines Ordnungsdienstes
- Ggf. Erstellen eines Sicherheitskonzeptes, Vorlage bei der Gemeinde
- Abstellung eines Rettungsdienstes mit Personal
- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Von jedem Veranstalter ist ein „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ zu benennen, der die wichtigsten Vorgaben des Jugendschutzes kennt. Dieser ist gleichzeitig Ansprechpartner bei Kontrollen durch die Polizei und das Jugendamt.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund oder Veranstaltungen, bei welchen der öffentliche Verkehrsgrund mit einbezogen sein könnte (Festumzug usw.) sind zusätzliche Genehmigungsverfahren erforderlich (§ 29 StVO)!

- **Bauordnungsrecht:**

Veranstaltungen in Räumen und umgrenzten Bereichen mit mehr als 200 Besuchern:

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Verwendung von Räumen wie z. B. Stadl, landwirtschaftliche Maschinenhallen, Hofflächen etc. für Veranstaltungen vor.

1. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Räume bereits durch das Landratsamt als Versammlungsstätte genehmigt sind und die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.
2. Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern** in Räumen, die nicht als Versammlungsraum genehmigt sind und nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VSättV) entsprechen, sind dem Landratsamt Dachau – Bauamt - als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 47 Satz 1 VStättV).
3. Bei Veranstaltungen im Freien auf offenem Gelände ist keine Anzeige nach § 47 VStättV erforderlich.

Festzelte:

Alle Zelte, die **größer sind als 75 m²** (z. B. Volksfestzelte), müssen von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Hierfür muss ein Antrag beim Landratsamt Dachau, Bauamt gestellt werden.

- **Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG):**

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten (z. B. Aufbauarbeiten), die die Feiertagsruhe beeinträchtigen, verboten.

Veranstaltungen an sog. "stillen Tagen":

Zu beachten sind auch die **Stillen Tage** gemäß Art. 3 Feiertagsgesetz (FTG), wonach öffentliche Unterhaltungsvorstellungen grundsätzlich verboten sind. Diese sind:

Aschermittwoch (ab 02:00 Uhr),
Gründonnerstag (ab 02:00 Uhr),
Karfreitag (ab 00:00 Uhr),
Karsamstag (ab 00:00 Uhr),
Allerheiligen (ab 02:00 Uhr),
der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag (ab 02:00 Uhr),
Totensonntag (ab 02:00 Uhr),
Buß- und Betttag (ab 02:00 Uhr),
Heiliger Abend (ab 14:00 Uhr)
→ Ende jeweils um 24:00 Uhr!

- **Allgemeine Sperrzeit in Bayern:**

von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr (sog. „Putzstunde“)

- **Lärm (Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG):**

Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung zur Nachtzeit nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.

- **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten! Bei Veranstaltungen mit viel jugendlichem Publikum muss von der Gemeinde das Jugendamt Dachau beteiligt werden. Sollte das Jugendamt Dachau der Auffassung sein, dass spezielle Auflagen zum Schutze der Jugend erforderlich sind, werden diese sodann Bestandteil des Genehmigungsbescheides der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern und sind zu beachten.

- **Ordnungsdienst**

Damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen. Ein gewerblicher Sicherheitsdienst wird in der Regel nicht vorgeschrieben. Die Sicherheitskräfte müssen entsprechend gekennzeichnet sein (z. B. T-Shirt oder Armbinde). Sie dürfen während der gesamten Veranstaltung keinen Alkohol konsumieren.

- **Brandschutz, Sanitätsdienst**

Für ausreichende Sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung ist Sorge zu tragen. Dies ist ggf. mit einer zugelassenen und befähigten Institution rechtzeitig vom Veranstalter abzuklären! Besonderes Augenmerk ist auch auf die Einhaltung des Brandschutzes, insbesondere die Einhaltung der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sowie die Einhaltung der Flucht- und Rettungswege zu legen.

Mindestanforderungen:

- Die Flucht-/ Rettungswege müssen in voller Breite nutzbar und gekennzeichnet sein und ins Freie führen.
- Ein zweiter Flucht-/Rettungsweg (Art. 31 BayBO) muss vorhanden sein.
- Je Ausgang mindestens ein Wasser- oder Schaumlöscher.
- Dekoration etc. muss schwer entflammbar sein, in Fluren und Treppenräumen nicht brennbar.
- Kerzen müssen kippsicher und in nicht brennbaren Kerzenhaltern aufgestellt sein.

- **Plakatierung**

VOR dem Anbringen von Plakaten, Tafeln etc. ist die Genehmigung in der jeweiligen Gemeinde - Bauamt - einzuholen.

- **Meldung bei der GEMA:**

Veranstaltungen, bei denen musikalische Darbietungen (live oder von Tonträger) stattfinden, sind vom Veranstalter an die GEMA zu melden.

Die ausführlichen Vorschriften sind hier nachzulesen:

Gewerbeordnung (GewO), Gaststättengesetz (GastG), Bay. Gaststättenverordnung (BayGastV), Straßenverkehrsordnung (StVO), Bayerische Bauordnung (BayBO), Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), Jugendschutzgesetz (JuSchG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Feiertagsgesetz (FTG)